

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Obersten Gerichtshof
alle Bundesministerien
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
alle Präsident:innen der Oberlandesgerichte
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Verwaltungsgerichte der Länder
die Generalprokuratur
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim
Bundeskanzleramt
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“
beim Bundesministerium für Finanzen
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG

Mag. Dr. Michael FRUHMANN
Sachbearbeiter

michael.fruhmann@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302913
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

die Österreichische Post AG
die Umweltbundesamt GmbH
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice
Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Telekom-Control-Kommission
die Kommunikationsbehörde Austria
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und
Abfallwirtschaftsverband

den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
die Wiener Zeitung
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2023-0.481.712

Kundmachung der Verlängerung der Schwellenwerteverordnung 2023; Rundschreiben

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, folgende Information an öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVerG 2018 zu übermitteln. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

1. Am 6. Februar 2023 ist die Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerten – Schwellenwerteverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, kundgemacht worden. Die Verordnung trat mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Am 19. Mai 2023 wurde eine Verordnung mit der die Schwellenwertverordnung 2023 bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde in BGBl. II Nr. 148/2023 kundgemacht. Wie bereits im ho Rundschreiben vom 22. Mai 2023, GZ 2023-0.373.742 ausgeführt,¹ erfolgte diese Kundmachung jedoch aufgrund eines Fehlers ohne Beachtung des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Verfahrens. Das Bundesministerium für Justiz wies im zitierten Rundschreiben darauf hin, dass bis zu ihrer allfälligen Aufhebung die soeben genannte Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 gilt und dass das Verfahren zur (verfassungskonformen) Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 bereits eingeleitet wurde.

3. Am 28. Juni 2023 wurde nunmehr in BGBl. II Nr. 202/2023 die (verfassungskonform erlassene) Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 publiziert.

4. Für Vergabeverfahren gelten daher weiterhin folgende, anstelle der im Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, festgesetzten, Schwellenwerte für die Wahl folgender Verfahrensarten:

Verfahren		Schwellenwert
Direktvergabe		100.000 Euro ²
Nicht offenes Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung	Baufträge	1.000.000 Euro
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	100.000 Euro
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung		100.000 Euro

5. Die Schwellenwertverordnung 2023 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Für zuvor eingeleitete Vergabeverfahren gelten die in der Verordnung festgesetzten Schwellenwerte weiter.

29. Juni 2023

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

¹ Dieses Rundschreiben kann unter <https://www.bmi.gv.at/themen/Vergaberecht/Aktuelles-im-Vergaberecht.html> abgerufen werden.

² Auf den höheren Schwellenwert für Direktvergaben besonderer Dienstleistungsaufträge durch Sektorenauftraggeber:innen gemäß § 312 Abs. 6 BVergG 2018 wird hingewiesen.